

Unternehmensflurbereinigung Biblis-Weschnitzdeiche - UF 2010 -

**1. Änderungsbeschluss zum
Flurbereinigungsbeschluss vom 11.10.2011**

1. Anordnung

Auf Grund § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 11. Oktober 2011 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Biblis-Weschnitzdeiche wie folgt geändert:

Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke:

Gemarkung Wattenheim, Flur 1, Flurstück 480/1 sowie
Gemarkung Biblis, Flur 2, Flurstück 166.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind in der Gebietskarte, die als Anlage einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, kenntlich gemacht.

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 3 ha auf ca. 783 ha.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage gegen diesen Änderungsbeschluss des Flurbereinigungsbeschlusses keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

Mit dem Beschluss vom 11. Oktober 2011 hat Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (Obere Flurbereinigungsbehörde) die das Flurbereinigungsgebiet umfassenden Flurstücke benannt. Da sich herausgestellt hat, dass auch oben genannten Flurstücke von dem Unternehmen betroffen sind und deren Flächen beansprucht bzw. als Tauschflächen benötigt werden, sind sie nun im Nachgang der Flurbereinigung hinzuzuziehen.

Da diese Änderung des Flurbereinigungsgebietes geringfügig ist, ordnet die Flurbereinigungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG diese Änderung an.

Der schnellstmögliche Beginn der Sanierungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Eine Verzögerung der Sanierungsarbeiten würde ein nicht verantwortbares Risiko für die Sicherheit der von einem Hochwasser betroffenen Bevölkerung hervorrufen.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses gegenüber den möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Heppenheim, den 27. Februar 2014

Im Auftrag

Diddens, VOR

(Diddens)

Bibilis - Weschnitzdeiche



Legende

- - - Gemeindegrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- - - Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

| | | |
|---|----------------------------|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Amt für Bodenmanagement ■ Heppenheim ■ Odenwaldstraße 6 ■ 64648 Heppenheim | |  HESSEN |
| Flurbereinungsverfahren Bibilis - Weschnitzdeiche (UF 2010) | | |
| Gebietskarte (Teil 1) zum Änderungsbeschluss vom 27.02.2014 | | |
| Maßstab: 1:2000 | | |
| Bearbeitungsstand: 24.02.2014 | Bearbeiter/in: D. Karle | |

